

Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen 2010



Erscheinungsfolge: alle zwei Jahre
Erschienen im März 2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 228 / 99 643 8953; Fax: +49 (0) 228 / 99 643 8994;
www.destatis.de/Kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 3

- *Grundgesamtheit*: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: 1. Januar bis 31. Dezember sowie Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.
- *Periodizität*: Jährlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen*: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- *Geheimhaltung*: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 4

- *Inhalte der Statistik*: Daten zu den Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- *Nutzerbedarf*: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG bereitgestellt werden.
- *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik Seite 5

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung erhoben.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- *Beantwortungsaufwand*: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 6

- *Aktualität*: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit Seite 7

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 7

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden in verschiedenen Veröffentlichungen publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 7

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen erfolgen durch die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Beobachtungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen Statistiken über die Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen zudem bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Ferner liefert die Statistik Angaben zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen wird jährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 12 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AsylbLG.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger und Empfängerinnen von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Der Erhebungsbogen der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen beinhaltet den Namen und die Anschrift des Auskunftspflichtigen, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 12 Absatz 3 AsylbLG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Das Statistische Bundesamt erhält ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen werden.

Die Kennnummern werden von der Auskunft gebenden Stelle eingetragen und dienen dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung gelöscht.

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Demnach sind in Veröffentlichungen der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen im Rahmen einer primären Geheimhaltung grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger enthalten. Mittels sekundärer Geheimhaltungsvorschriften wird verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzbildung zurückgerechnet werden können.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Anwendung und Aufrechterhaltung der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Landesämtern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungsberechtigt sind gemäß § 1 Absatz 1 AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die besonderen Leistungen werden in speziellen Bedarfssituationen gewährt. Unter besonderen Leistungen sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- Leistungen in besonderen Fällen (gemäß § 2 AsylbLG) nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (siehe auch 2.1.3):

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten anderen Leistungen Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend gewährt, insbesondere in Form von Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII i.V.m. § 27 SGB V), Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII), Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII).
- andere Leistungen gemäß §§ 4 bis 6 AsylbLG (siehe auch 2.1.3):
 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG);
 - Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG);
 - Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).

Für die Darstellung der Ergebnisse über die besonderen Leistungen werden Daten aus zwei Erhebungen verwendet. Dabei handelt es sich einerseits um die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen, soweit dieser Personenkreis besondere Leistungen erhält und andererseits um die Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen sind gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG für jeden Leistungsempfänger:

- Geschlecht,
- Geburtsmonat und -jahr,
- Staatsangehörigkeit,
- aufenthaltsrechtlicher Status,
- Art und Form der Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres,
- Stellung zum Haushaltsvorstand
- Wohngemeinde und Gemeindeteil,
- Art des Trägers,
- Art der Unterbringung
- Stellung zum Haushaltsvorstand.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Nicht relevant.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Stellung zum Haushaltsvorstand

Für jede zur Familie gehörende Person (Ehegatten(in)/Lebenspartner(in), minderjährige Kinder) wird deren Stellung zum Haushaltsvorstand angegeben. Als Lebenspartner sind die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz lebenden Personen zu verstehen.

Haushaltsvorstand ist jeweils das älteste Mitglied der Familie. Ein alleinstehender volljähriger Leistungsempfänger gilt stets als Haushaltsvorstand.

Staatsangehörigkeit

Der Erhebung liegt der Staatsangehörigkeits- und Gebietschlüssel mit Stand 01. Januar 2009 des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

Aufenthaltsrechtlicher Status

Der aufenthaltsrechtliche Status beschreibt die gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1-7 AsylbLG unterschiedlichen Formen der Leistungsberechtigung.

Art der Unterbringung

Jede Unterkunft, in der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG untergebracht sind, ist einer der drei nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten zugeordnet. Die so ausgewählte Kategorie ist dann bei allen Leistungsempfängern angegeben, die in der jeweiligen Unterkunft leben.

- Aufnahmeeinrichtung: Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- Gemeinschaftsunterkunft: Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylVfG.
- Dezentrale Unterbringung: Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 AsylVfG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylVfG, insbesondere Einzelwohnungen.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Des Weiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik: Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen anhand eines speziell für die Statistik konzipierten Erhebungsbogens erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr bzw. den Berichtsstichtag werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das jeweilige Statistische Landesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen. Aus den fehlerfreien Daten erstellen die Statistischen Landesämter Tabellen. Das Statistische Bundesamt erhält Sumsätze und erstellt aus den gelieferten Daten (Sumsätze) der Länder das Bundesergebnis.

Der [Erhebungsbogen](#) für die Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen befindet sich im Anhang des Dokuments.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Nicht relevant.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.2 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 12 Absatz 5 AsylbLG sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Landesämter weiter zu leiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

Erforderliche Nachbesserungen im Rahmen einer Neuprogrammierung der Asylbewerberleistungsstatistiken führten zu einer Verzögerung der Veröffentlichung von Daten für das Berichtsjahr 2010 um ca. 9 Monate.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich seit der erstmaligen Erhebung im Jahr 1994 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerber und Asylbewerberinnen sowie sonstige nach dem AsylbLG berechnete Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. 1994 wurden erstmals die Statistiken für die Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz getrennt von der Sozialhilfestatistik für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen veröffentlicht.

Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG können anstelle der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hierfür in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Empfänger von Asylbewerberleistungen somit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. In diesem Fall werden diese Personen aber ebenfalls in der Asylbewerberleistungsstatistik und NICHT im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt statistisch erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Veröffentlichungen:

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen werden sowohl online in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (kostenpflichtig) angeboten.

- Internetangebot unter <http://www.destatis.de> › Zahlen und Fakten › Gesellschaft und Staat › Soziales › Sozialleistungen › Asylbewerberleistungen
- Fachserie 13, Reihe 7 „Leistungen an Asylbewerber“ unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Thematische Veröffentlichungen › Soziales › Leistungen an Asylbewerber
- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de> › Publikationen › Statistisches Jahrbuch (auch in gedruckter Form erhältlich).

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Statistik der Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen erfolgt in der Regel jährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

Asylbewerberleistungsstatistik – Teil II

Empfänger von ausschließlich
besonderen Leistungen

im Berichtsjahr

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Ansprechpartner/-in
für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

AS2

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:

Herr Xxxxx XXXX XX-XXXX

Frau Xxxxxx XXXX XX-XXXX

Telefax: XXXX XX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Allgemeine Angaben

Name und Anschrift der
Auskunft gebenden Stelle

Ordnungsangaben

¹
₋₁₅ Land Kreis Gemeinde

Laufende Nummer
Wird vom Statistischen
Amt ausgefüllt.

Kennnummer

¹⁶
₋₂₆

Art des Trägers

örtlich ²⁷ 1

überörtlich ²⁷ 2

Wohnort des Haushalts

²⁸
₋₃₈ Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil

Merkmale der Leistungsempfänger/-innen

| Merkmale | | 1. Person | 2. Person | 3. Person | 4. Person |
|--|-----------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Stellung zum Haushaltsvorstand | | | | | |
| Haushaltsvorstand | 39 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 1 |
| Ehepartner/-in, Lebenspartner/-in | 39 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 2 |
| Kind | 39 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 3 |
| Sonstige Person | 39 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 4 |
| Geschlecht | | | | | |
| männlich | 40 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 1 |
| weiblich | 40 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 2 |
| Geburtsmonat | 41 -42 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Geburtsjahr | 43 -46 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Staatsangehörigkeit, Eintrag gemäß Schlüssel A | 47 -49 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Aufenthaltsrechtlicher Status, Eintrag gemäß Schlüssel B | 50 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Art der Unterbringung, Eintrag gemäß Schlüssel C | 51 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) <i>Bitte alle am Jahresende zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.</i> | | | | | |
| Hilfe bei Krankheit ambulant | 54 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hilfe bei Krankheit stationär | 55 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft | 56 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hilfe zur Pflege | 57 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sonstige Hilfen nach Kapitel 5–9 SGB XII | 58 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Art und Form anderer Leistungen (§§ 4–6 AsylbLG) IL: im Laufe des Jahres, JE: am Jahresende <i>Bitte alle zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.</i> | | | | | |
| Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form ambulanter Behandlung | 62 -63 | <input type="checkbox"/> IL | <input type="checkbox"/> JE | <input type="checkbox"/> IL | <input type="checkbox"/> JE |
| Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form stationärer Behandlung | 64 -65 | <input type="checkbox"/> IL | <input type="checkbox"/> JE | <input type="checkbox"/> IL | <input type="checkbox"/> JE |
| Arbeitsgelegenheit | 66 -67 | <input type="checkbox"/> IL | <input type="checkbox"/> JE | <input type="checkbox"/> IL | <input type="checkbox"/> JE |
| Sonstige Leistung in Form von Sachleistung | 68 -69 | <input type="checkbox"/> IL | <input type="checkbox"/> JE | <input type="checkbox"/> IL | <input type="checkbox"/> JE |
| Sonstige Leistung in Form von Geldleistung | 70 -71 | <input type="checkbox"/> IL | <input type="checkbox"/> JE | <input type="checkbox"/> IL | <input type="checkbox"/> JE |

Asylbewerberleistungsstatistik – Teil II

Schlüsselverzeichnis

AS

Schlüssel

| Schlüssel A: Staatsangehörigkeit | | | |
|---|-----|-------------------------------------|-----|
| Europa | | | |
| Albanien | 121 | Tschechoslowakei*) | 162 |
| Andorra | 123 | Türkei | 163 |
| Belgien | 124 | Ukraine | 166 |
| Bosnien und Herzegowina | 122 | Ungarn | 165 |
| Bulgarien | 125 | Vatikanstadt | 167 |
| Dänemark | 126 | Vereinigtes Königreich | 168 |
| Estland | 127 | Weißrussland | 169 |
| Finnland | 128 | Zypern | 181 |
| Frankreich | 129 | | |
| Griechenland | 134 | Afrika | |
| Irland | 135 | Ägypten | 287 |
| Island | 136 | Algerien | 221 |
| Italien | 137 | Angola | 223 |
| Jugoslawien (Gesamtjugoslawien*) | 120 | Äquatorialguinea | 274 |
| Jugoslawien, Bundesrepublik*) | 138 | Äthiopien | 225 |
| Kosovo | 150 | Benin | 229 |
| Kroatien | 130 | Botsuana | 227 |
| Lettland | 139 | Burkina Faso | 258 |
| Liechtenstein | 141 | Burundi | 291 |
| Litauen | 142 | Dschibuti | 230 |
| Luxemburg | 143 | Eritrea | 224 |
| Malta | 145 | Gabun | 236 |
| Mazedonien | 144 | Gambia | 237 |
| Moldau, Republik | 146 | Ghana | 238 |
| Monaco | 147 | Guinea-Bissau | 259 |
| Montenegro | 140 | Guinea | 261 |
| Niederlande | 148 | Côte d'Ivoire | 231 |
| Norwegen | 149 | Kamerun | 262 |
| Österreich | 151 | Kap Verde | 242 |
| Polen | 152 | Kenia | 243 |
| Portugal | 153 | Komoren | 244 |
| Rumänien | 154 | Kongo, Republik | 245 |
| Russische Föderation | 160 | Kongo, Demokratische Republik | 246 |
| San Marino | 156 | Lesotho | 226 |
| Schweden | 157 | Liberia | 247 |
| Schweiz | 158 | Libyen | 248 |
| Serbien | 170 | Madagaskar | 249 |
| Serbien (einschließlich Kosovo*) .. | 133 | Malawi | 256 |
| Serbien und Montenegro*) | 132 | Mali | 251 |
| Slowakei | 155 | Marokko | 252 |
| Slowenien | 131 | Mauretania | 239 |
| Sowjetunion*) | 159 | Mauritius | 253 |
| Spanien | 161 | Mosambik | 254 |
| Tschechische Republik | 164 | Namibia | 267 |
| | | Nigeria | 232 |
| | | Niger | 255 |
| | | Ruanda | 265 |
| | | Sambia | 257 |
| | | São Tomé und Príncipe | 268 |
| | | Senegal | 269 |
| | | Seychellen | 271 |
| | | Sierra Leone | 272 |
| | | Simbabwe | 233 |
| | | Somalia | 273 |
| | | Südafrika | 263 |
| | | Sudan | 276 |
| | | Swasiland | 281 |
| | | Tansania | 282 |
| | | Togo | 283 |
| | | Tschad | 284 |
| | | Tunesien | 285 |
| | | Uganda | 286 |
| | | Zentralafrikanische Republik | 289 |
| | | | |
| | | Amerika | |
| | | Vereinigte Staaten | 368 |
| | | Antigua und Barbuda | 320 |
| | | Argentinien | 323 |
| | | Bahamas | 324 |
| | | Barbados | 322 |
| | | Belize | 330 |
| | | Bolivien | 326 |
| | | Brasilien | 327 |
| | | Chile | 332 |
| | | Costa Rica | 334 |
| | | Dominica | 333 |
| | | Dominikanische Republik | 335 |
| | | Ecuador | 336 |
| | | Grenada | 340 |
| | | Guatemala | 345 |
| | | Guyana | 328 |
| | | Haiti | 346 |
| | | Honduras | 347 |
| | | Jamaika | 355 |
| | | Kanada | 348 |
| | | Kolumbien | 349 |
| | | Kuba | 351 |
| | | St. Lucia | 366 |
| | | Mexiko | 353 |
| | | Nicaragua | 354 |

Schlüssel A: Staatsangehörigkeit

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------|-----------------------------------|---------------|--------------------------------------|-----|
| noch Amerika | Japan | 442 | Vietnam | 432 | |
| Panama | 357 | Jemen | 421 | Timor-Leste | 483 |
| Paraguay | 359 | Jordanien | 445 | Übriges Asien | 499 |
| Peru | 361 | Kambodscha | 446 | | |
| El Salvador | 337 | Kasachstan | 444 | Australien/Ozeanien/Antarktis | |
| Suriname | 364 | Katar | 447 | Australien | 523 |
| Uruguay | 365 | Kirgisistan | 450 | Cookinseln | 527 |
| Venezuela | 367 | Korea, | | Fidschi | 526 |
| St. Vincent und die Grenadinen | 369 | Demokratische Volksrepublik | 434 | Kiribati | 530 |
| St. Kitts und Nevis | 370 | Korea, Republik | 467 | Marshallinseln | 544 |
| Trinidad und Tobago | 371 | Kuwait | 448 | Mikronesien | 545 |
| | | Laos | 449 | Nauru | 531 |
| Asien | | Libanon | 451 | Neuseeland | 536 |
| Afghanistan | 423 | Malaysia | 482 | Niue | 533 |
| Armenien | 422 | Malediven | 454 | Palau | 537 |
| Aserbaidtschan | 425 | Mongolei | 457 | Papua-Neuguinea | 538 |
| Bahrain | 424 | Myanmar | 427 | Salomonen | 524 |
| Bangladesch | 460 | Nepal | 458 | Samoa | 543 |
| Bhutan | 426 | Oman | 456 | Tonga | 541 |
| Brunei Darussalam | 429 | Pakistan | 461 | Tuvalu | 540 |
| Taiwan | 465 | Philippinen | 462 | Vanuatu | 532 |
| China | 479 | Saudi-Arabien | 472 | | |
| Vereinigte Arabische Emirate | 469 | Singapur | 474 | Sonstige Schlüssel | |
| Georgien | 430 | Sri Lanka | 431 | Staatenlos | 997 |
| Indien | 436 | Syrien | 475 | Ungeklärt | 998 |
| Indonesien | 437 | Tadschikistan | 470 | ohne Angabe | 999 |
| Irak | 438 | Thailand | 476 | | |
| Iran | 439 | Turkmenistan | 471 | | |
| Israel | 441 | Usbekistan | 477 | | |

*) alte Gebietsstände

Schlüssel B: Aufenthaltsrechtlicher Status

| | |
|---|---|
| Aufenthaltsgestattung (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) | 1 |
| Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG) | 2 |
| Familienangehörige/-r (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG) | 3 |
| Geduldete/-r Ausländer/-in (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) | 4 |
| Einreise über einen Flughafen (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG) | 5 |
| Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG) | 6 |
| Folge- oder Zweit Antrag (Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG) | 7 |

Schlüssel C: Art der Unterbringung

| | |
|--------------------------------|---|
| Aufnahmeeinrichtung | 1 |
| Gemeinschaftsunterkunft | 2 |
| Dezentrale Unterbringung | 3 |